

Änderungstarifvertrag Nr. 20
vom 18. März 2022
zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)
vom 15. August 2002

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

**der Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 15. Oktober 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 4 wird folgender Unterabsatz 3 beigelegt

„Auf Anforderung der vertragsschließenden Arbeitnehmerorganisationen wird ein Tag Arbeitsbefreiung im Jahr für freie gewerkschaftliche Betätigung gewährt. Bei der Festlegung des Zeitpunktes der Arbeitsbefreiung ist auf dringende dienstliche und betriebliche Interessen Rücksicht zu nehmen.“

2. Folgende Protokollnotiz wird zu § 16 Abs. 4 Unterabsatz 3 aufgenommen:

„Protokollnotiz zu § 16 Abs. 4 Unterabsatz 3: Kann die Arbeitsbefreiung im Jahr 2022 aus dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht genommen werden, wird sie einmalig in das Jahr 2023 übertragen.“

§ 2
Inkrafttreten

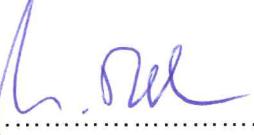
Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Hamburg, den 18. März 2022

Für den
Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)

Für die
Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord

.....

.....

.....

.....

.....

.....